

GR_GERICHTE PVG 2009 19 vom 9. Juni 2009

GR Gerichte, 2009-06-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PVG_2009_19

FR: GR_GERICHTE PVG 2009 19 du 9 juin 2009

IT: GR_GERICHTE PVG 2009 19 del 9 giugno 2009

Erwägungen

E. 1

Nach der Übergangsbestimmung in Art. 48 lit. a des seit 01.01.2009 neu geltenden OHG gilt das bisherige Recht (aOHG) weiterhin für Ansprüche auf Entschädigung oder Genugtuung für Straftaten, die vor dem 01.01.2009 verübt wurden. Im konkreten Fall ist dazu erstellt, dass die Straftat am 17.09.2007 begangen wurde und somit vorliegend die Bestimmungen des aOHG zur Anwendung kommen. Aus demselben Grund kann hier auch nicht auf den Leitfaden zur Bemessung der Genugtuung vom Oktober 2008 abgestellt werden, da sich diese Vorgaben ebenfalls auf das am 01.01.2009 in Kraft gesetzte OHG beziehen und nicht für das bisherige Recht (aOHG) gültig sind. Laut Art. 12 Abs. 2 aOHG kann dem Opfer unabhängig von seinem Einkommen eine Genugtuung ausgerichtet werden, wenn es schwer betroffen ist und besondere Umstände es rechtfertigen. Unbestritten ist der natürliche und adäquate Kausalzusammenhang zwischen der schweren Straftat und der Beeinträchtigung der psychischen Integrität der beiden minderjährigen Kinder des Gewaltopfers infolge Verlustes ihrer eigenen Mutter und wichtigsten Bezugsperson im Gastland Schweiz erfüllt, was dem Geltungsbereich von Art. 2 aOHG entspricht und somit grundsätzlich Rechtsschutz verdient. Strittig und zu prüfen ist vorliegend einzig, ob die Vorinstanz bei der Bemessung der Genugtuung zu Recht vom Strafurteil abgewichen ist. Es geht um die Angemessenheit der zugesprochenen Genugtuung, die vom Bezirksgericht A. mit Strafurteil vom 24.10.2008 adhä-sionsweise auf je Fr. 35 000.– pro Kind (auf Kosten des Täters) festgelegt wurde; von der Vorinstanz im Zuge des Gesuches um Opferhilfe jedoch um Fr. 15 000.– auf jeweils Fr. 20 000.– pro Kind (auf Kosten des Staates) reduziert wurde. Die Ablehnung einer Entschädigung wurde hingegen nicht angefochten und kann daher nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sein.

E. 2

a) Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts steht den kantonalen (Sozial-)Behörden bei der Festsetzung der Höhe der Genugtuung ein weiter Ermessensspielraum zu, in den das Gericht nur eingreift, wenn grundlos von den in der Lehre und Pra-

10/19 Opferhilfe PVG 2009 14 14 14 xis entwickelten Grundsätzen abgewichen wird, wenn Tatsachen berücksichtigt werden, die für den Entscheid im Einzelfall keine Rolle spielen dürfen oder wenn umgekehrt Umstände ausser Betracht geblieben sind, die hätten beachtet werden müssen, oder wenn sich der Entscheid als offensichtlich ungerecht erweist (BGE 132 II 111 7 E. 2.2.5 S. 121 mit Hinweis). Für die Bemessung der Genugtuung im Falle einer Tötung ist insbesondere die Intensität der Beziehung zwischen der getöteten Person und deren nächsten Angehörigen massgebend; die Höhe der zuzusprechenden Summe hängt zentral vom Ausmass der Beeinträchtigung des tatsächlichen Nähegefühls zwischen der getöteten Person sowie den Ansprachstellern im Zeitpunkt der Tötung ab. Dabei kommt der Tatsache, ob die Ansprecher mit dem Gewaltopfer zusammen gewohnt

haben, regelmässig eine grosse Bedeutung zu, weil darin ein wichtiger Anhaltspunkt für die Intensität einer Beziehung liegt (so bereits BGE 89 II 396 E. 2 S. 401; Urteil Bundesgericht vom 24.08.2008 [1C_106/2008] E. 3.2.2). b) Nach Ansicht des Bundesgerichts ist eine Verwaltungs- behörde in reinen Rechtsfragen aber nicht an die Beurteilung durch das Strafgericht gebunden, da sie sonst in ihrer freien Rechtsanwendung beschränkt würde. Die Unabhängigkeit vom Er- kenntnis der Strafbehörde ergibt sich auch aus der verschiedenen Zwecksetzung der von der Verwaltungsbehörde anzuwendenden Normen (BGE 103 Ib 101 E. 2c S. 106). Diese Rechtsprechung gilt sinngemäss auch für die Frage der Bindung der Opferhilfeinstan- zen an das in der Sache ergangene Strafurteil (BGE-Urteil vom 30. 111 .2007 [1C_45/2007] E. 4.3). Bei der Prüfung der Angemessen- heit einer Genugtuung handelt es sich um eine Rechtsfrage, wes- halb die Opferhilfebehörde an das Erkenntnis des Strafgerichts nicht gebunden ist. Nach konstanter Gerichtspraxis braucht die Opferhilfe-Genugtuung deshalb nicht gleich hoch wie die zivil- rechtliche zu sein, sondern darf tiefer angesetzt werden, da sie nicht vom Täter, sondern – im Sinne eines Aktes der Solidarität zu- gunsten der von Unrecht betroffenen Personen – von der Allge- meinheit bezahlt wird. Dies kann dann eine Reduktion gegenüber der zivilrechtlichen Genugtuung rechtfertigen, wenn diese auf- grund von subjektiven, täterbezogenen Merkmalen (z. B. beson- ders skrupellose Art der Tatbegehung) erhöht worden ist (BGE 132 II 111 7 E. 2.2.4 S. 121 mit Hinweisen; BGE-Urteil vom 01. 04. 2008 [1C_286/2008] E. 4). c) Sowohl das hier zur Anwendung kommende Opferhilfe- gesetz (aOHG) als auch das neue OHG (ab 01. 01. 2009) enthalten

10/19 Opferhilfe PVG 2009 15 15 15 selbst keine Bestimmungen über die Bemessung der Genugtu- ung. Gemäss Rechtsprechung sind die von den Zivilgerichten ent- wickelten Bemessungsgrundsätze zu Art. 47 und Art. 49 OR sinn- gemäss heranzuziehen (BGE 129 II 49 E. 4.1 S. 53 mit Hinweisen). Art. 47 OR bestimmt, dass der Richter bei Tötung eines Menschen den Angehörigen der getöteten Person unter Würdigung der be- sonderen Umstände eine angemessene Geldsumme als Genug- tuung zusprechen kann. Die Genugtuung bezweckt den Ausgleich für erlittene Unbill, indem das Wohlbefinden anderweitig gestei- gert oder die Beeinträchtigung erträglicher gemacht wird (BGE 123 III 10 E. 4c/bb S. 15, 306 E. 9b S. 315). Bemessungskriterien sind vor allem die Art und Schwere der Verletzung, die Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit der Betroffenen, der Grad des Verschuldens des Haftpflichtigen (BGE 125 III 412 E. 2a S. 417), ein allfälliges Selbstverschulden des Geschädigten (BGE 124 III 182 E. 4d S. 186) sowie die Aussicht auf Linderung des Schmerzes durch die Zahlung eines Geldbetrages (BGE 111 8 II 410 E. 2a S. 413). Die Höhe der Summe, die als Abgeltung erlittener Unbill in Frage kommt, lässt sich naturgemäss nicht errechnen, sondern nur schätzen (BGE 111 7 II 50 E. 4a/aa S. 60). d) In der Praxis finden sich Beispiele für die Zusprechung einer opferhilferechtlichen Genugtuung bei Verlust eines Eltern- teils von Fr. 10 000.– bis Fr. 40 000.– (vgl. Gomm/Zehnter, Kom- mentar zum OHG, 2005, Art. 12 N 38; Max Sidler, Die Bemessung der Genugtuung bei Todesfällen in: Zeitschrift Recht 2003, Heft 2, S. 58 – Zusammenstellung Genugtuungen für Angehörige nach Anschlag vom 27.09.2001 in Zug). In BGE 125 II 554 wurde den zur Tatzeit 9- und 7-jährigen Kindern der – durch einen unbekann- tenTäter – getöteten Mutter eine Genugtuung von je Fr. 17 500.– zu- gesprochen. Weitere Vergleichsfälle betreffend geleisteter Genug- tuung sind einer tabellarischen Übersicht über Gerichtsentscheide aus den Jahren 1990-2005 (Hütte/Ducksch, Die Genugtuung,

E. 3

a) Die Strafbehörde erachtete mit Urteil vom 24.10. 2008 eine Genugtuung von Fr. 35 000.– pro Kind als der Art und Schwere der erlittenen Unbill sowie der Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die hinterbliebenen Kinder als angemessen. Ausgehend von einer Basisgenugtuung von Fr. 25 000.– bei Verlust eines Elternteils wurden als genugtuungserhöhende Elemente noch das äusserst schwere Verschulden und die brutale Vorgehensweise des Täters (rein täterbezogene Kriterien) sowie das sehr gute Verhältnis der Kinder zur getöteten Mutter, die ihre hauptsächliche Bezugsperson war und mit ihnen zum Tatzeitpunkt (17. 09. 2007) zusammen im gleichen Haushalt lebte, berücksichtigt. Das Verhältnis zum Vater und späteren Täter war demgegenüber nicht das Beste (vgl. Videobefragung v. 19.111 . 2007, woraus hervorgeht, dass der Täter nicht nur die Ehefrau/Mutter, sondern auch die eigenen Kinder geschlagen hatte und wiederholt durch sein unbeherrschtes und gewalttätiges Verhalten auffiel). Zudem wurde von der Strafbehörde noch berücksichtigt, dass die beiden Kinder auf einen Schlag nicht nur ihre Mutter durch ein Gewaltverbrechen, sondern auch ihren Vater (Freiheitsstrafe 13 Jahre) verloren hatten. Genugtuungsreduzierende Elemente lagen nach Ansicht der Strafbehörde indessen nicht vor. b) Die Vorinstanz hat demgegenüber eine tiefere Genugtuung von jeweils Fr. 20 000.– pro Kind als angemessen taxiert. Wie bereits einleitend (Erw. 2a) dargetan, kommt den kantonalen Behörden bei der Festsetzung der Höhe der Genugtuungssumme ein weites Ermessen zu. Ihr Billigkeitsentscheid hängt von der Würdigung der massgeblichen Kriterien ab, was innerhalb gewisser Grenzen mehrere Lösungen zulässt. Im konkreten Fall lehnte sich die Vorinstanz an die Ausführungen im Strafurteil an, sie gewichtete aber zusätzlich – als stark genugtuungsreduzierendes Element –, dass heute für die beiden Geschwister im Alter von 10 (Sohn) und 14 Jahren (Tochter) eine optimale Fremdplatzierung bei einer sehr geeigneten, aus demselben Kultur-, Mentalitäts- und Religionskreis stammenden Pflegefamilie und damit die bestmögliche Lösung für eine möglichst positive Zukunft und erfolgreiche Entwicklung der Kinder in der bisherigen Wohnregion gefunden werden konnte. Eine Herabsetzung der durch das Strafgericht (zulasten des Täters) bezifferten, zivilrechtlichen Genugtuung rechtfertigt sich im Weiteren auch noch wegen des Wegfalls der rein subjektiven, täterbezogenen Merkmale (wie z. B. besonders skru-

10/19 Opferhilfe PVG 2009 17 17 17 pellosesTatvorgehen), weil bei der staatlichen Opferhilfe nicht das Verschulden des Täters oder das Selbstverschulden der getöteten Person, sondern die Hilfe und Unterstützung der davon unmittelbar Betroffenen durch die Allgemeinheit (Kostenübernahme durch Staat) im Vordergrund steht. Angesichts dieser Umstände und Überlegungen erscheint dem Gericht die von der Vorinstanz zugesprochene Genugtuung aus OHG in der Höhe von Fr. 20 000.– pro Kind (total Fr. 40 000.–) als vertretbar und angemessen. U 09 34 Urteil vom 1. September 2009

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.